

Rheinland-Pfalz  
**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
*-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-*  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**H a h n w e i l e r**  
Az.: 61032-HA.2.3

Simmern, 08.11.2006  
Postfach 225, 55462 Simmern  
Schlossplatz 10, 55469 Simmern

Telefon: 06761/9402-52  
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: [Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de](mailto:Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Hahnweiler und Rückweiler das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hahnweiler**

angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zu ermöglichen und durchzuführen.

### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

#### **Gemarkung Hahnweiler**

Flur 1	alle Flurstücke
Flur 2	alle Flurstücke
Flur 3	alle Flurstücke
Flur 4	alle Flurstücke

#### **Gemarkung Rückweiler**

Flur 1	Flurstücke-Nrn.	114/2, 114/3, 114/7, 114/9, 114/10, 114/12, 114/27, 114/29, 114/30, 115, 116/1, 117/4, 168/2 bis 168/4 und 168/6.
Flur 3	Flurstücke-Nrn.	47/3, 49/4, 50/2, 51/2, 52/4, 53/3 und 53/4.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

## **“Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hahnweiler”**

Ihr Sitz ist in Hahnweiler, Landkreis Birkenfeld.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. 14.2 bis 14.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## 2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60 – 68  
55545 Bad Kreuznach

**oder**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
-Dienstszitz Simmern-  
Schlossplatz 10  
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

**der Verbandsgemeindeverwaltung, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder**

sowie

den **Ortsbürgermeistern** der Ortsgemeinden

Hahnweiler: **Herrn Dietmar Schmitt, Taubenweg 3, 55776 Hahnweiler** und

Rückweiler: **Herrn Leo Werle, Hauptstraße 3, 55776 Rückweiler.**

sowie beim

**DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück** -Dienstszitz Simmern-  
Schlossplatz 10, Zimmer-Nr. 10, 55469 Simmern

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 255 ha. In das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hahnweiler werden die gesamten Flächen der Gemarkung Hahnweiler einschließlich der Ortslage sowie Flächen im Bereich der Flur 1 der Gemarkung Rückweiler - südlich der A 62 und westlich der K 63 - einbezogen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hahnweiler hat erstmalig am 26. Mai 1998 bei dem ehemaligen Kulturamt Simmern einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt. Die hieraufhin angehörte Ortsgemeinde Rückweiler hat sich diesem Antrag mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.04.2006 angeschlossen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR am 04.04.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Hahnweiler eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die projektbezogene Untersuchung (PU) für die Ortsgemeinde Hahnweiler des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück hat ergeben, dass im Vorplanungsgebiet eine Bodenordnung sinnvoll und notwendig ist, um

- Maßnahmen der Landentwicklung, der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, Unterstützung bei der Pla-

nung des Gewerbegebietes sowie Maßnahmen von Naturschutz und Landespflege zu ermöglichen oder durchzusetzen

- die verbesserungsbedürftigen Flurstrukturen (Größe, Zuschnitt, Zeilen- oder Furchenlängen der Besitzstücke) und das Wirtschaftswegenetz zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige und nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Landbewirtschaftung in der Zukunft zu gewährleisten.

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und damit gleichzeitig die Erhöhung der Einkommen in der Landwirtschaft, insbesondere im Ackerbau lassen sich nach Prof. Janinhoff, FH Bingen (Nachrichten der Landeskulturverwaltung (NLKV) Heft 31;1999) nur auf der Kostenseite erzielen. Hierzu ist der Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen, -längen und -formen als Voraussetzung für den Einsatz moderner Agrartechnik und zur Ausnutzung des mechanisch-technischen Fortschritts besonderes Augenmerk zu widmen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen durchschnittlichen Besitzstücksgrößen von 2,6 ha und die vielfach nicht parallel geformten Schläge sind aus dieser Sicht verbesserungsbedürftig. Im Ackerbau tritt die größte Kostendegression bei Schlägen ab 5 ha und Schlaglängen von rd. 500 m ein.

Insbesondere für die Mutterkuhhaltung werden Schlaggrößen von mindestens 10 ha und möglichst arrondierte Flächen benötigt, um die Voraussetzungen für eine extensive Grünlandnutzung zu schaffen. Innerbetriebliche Abläufe bei Weidehaltung der Tiere können so verbessert und optimiert werden.

Die Umsetzung der agrarstrukturellen Verbesserungen ist von der Bodenordnung mit der Bedingung in Einklang zu bringen, dass Landbewirtschaftung nur dann nachhaltig betrieben werden kann, wenn die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Der Bewahrung bzw. der Bereicherung der Landschaftsstruktur kommt eine entscheidende Bedeutung zu („Leitlinien - Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“).

Die Durchführung einer Bodenordnung wirkt sich unmittelbar und nachhaltig auf das betroffene Gebiet aus.

Verbesserung von Form, Größe und Ausrichtung der Grundstücke bedeuten Einsparung an Produktionsmitteln und eine schnellere Arbeitserledigung.

Die daraus resultierenden Vorteile der Landwirte liegen auf der Hand.

Die Vorteile für die Ortsgemeinde liegen in der Entflechtung der teilweise nicht geregelten Eigentumsverhältnisse und Besitzverzahnungen im Ortskern. Maßnahmen der Dorferneuerung und Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur können unterstützt und umgesetzt werden.

Die Entwicklung der ländlichen Gemeinde wird hierdurch verbessert.

Die Vorteile für die Eigentümer liegen darin, dass durch die Bodenordnung die Eigentumsverhältnisse klar geregelt werden und Flurstücke entstehen, an denen auch in Zukunft noch Interesse seitens der Landwirtschaft besteht. Dadurch bleiben die Bewirtschaftung und damit die Werterhaltung gesichert. Zusätzlich ist die Schaffung eines einwandfreien, nach modernen Gesichtspunkten aufgebauten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Grundstückseigentümer.

Weiterhin wird es erst durch die geplante Neuvermessung möglich, die Eigentumsflächen in der Örtlichkeit genau definieren zu können.

Die Bodenordnung trägt damit wesentlich zu dem von der Politik verfolgten Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Landwirtschaft bei.

Die Vorteile für Natur und Landschaft liegen in der Erhaltung vorhandener Landschaftselemente und in der Schaffung neuer zusätzlicher Strukturen in der Landschaft.

Das Urkataster aus dem Jahr 1841 ist für das Flurbereinigungsgebiet die Grundlage des Liegenschaftskatasters.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele, wie

- Offenhaltung der Bachtäler (Hombach, Waldwiesbach),
- Schutz und Aufwertung der Oberflächengewässer,
- Erhalt und Aufwertung eines strukturreichen Offenlandcharakters durch Vermehrung der Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft,
- Erhalt und Pflege der noch vorhandenen Streuobstwiesen

lassen sich im Zusammenhang mit der Bodenordnung grundsätzlich leichter realisieren.

- Die Vorteile für Natur und Landschaft liegen in der
- Erhaltung und Sicherung der derzeitigen Grünlandbewirtschaftung in den Talwiesen des Hombaches bzw. Waldwiesbaches
- Schutz und Entwicklung der vorhandenen Feuchtwiese und der vorhandenen Quellmulde sowie
- Anlage von aufgelockerten Baumreihen/Hecken zur Biotopvernetzung in den Lagen „Unten am Fürstenberg“, „Hinter der Sauwies“ und „am Heidenberg“.

Darüber liegt ein Schwerpunkt der vereinfachten Flurbereinigung darin, sonstige Maßnahmen, z.B. Maßnahmen des Hochwasserschutzes (Naheprogramm) bzw. Renaturierung der Bachauen sowie gemeindliche Planungen zu unterstützen bzw. erst zu ermöglichen.

Im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens können die verschiedenen Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten für landespflegerische Maßnahmen besser koordiniert und abgestimmt werden.

Durch die Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Neue Ortsausgänge sollen geschaffen bzw. bestehende Ortsausgänge sollen verbessert oder befahrbar gemacht werden.

Mit dieser vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung werden Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung in den Ortsgemeinden fördern:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Bodenordnung in den Ortslagen;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken, insbesondere im Bereich der Landes- und Gemeindestraßen;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entschärfung von Kreuzungsbereichen an öffentlichen Straßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fußwegen am Ortsrand,

- Unterstützung der Planungen eines Gewerbegebietes.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen, um

- eine nachhaltige Sicherung vorhandener ökologischer Besonderheiten sowie eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- einen agrarstrukturellen Erfolg und
- eine reibungslose Verbindung des Bodenordnungsverfahrens mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes

zu erreichen.

Damit sind die unter Ziffer 4.1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 08.12.2004, MinBl. 2005, S. 74 geforderten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Hahnweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in der Flurbereinigungsgemeinde ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Rüdesheimer Straße 60 – 68  
55545 Bad Kreuznach

**oder**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung  
-Dienststz Simmern-  
Schlossplatz 10  
55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Simmern, den 08.11.2006  
Im Auftrag

Frowein  
(Abteilungsleiter)